

Ablauf der Referendumsfrist 4. Januar 1956

Bundesbeschluss
über
Massnahmen zur Stärkung der Wirtschaft
des Kantons Graubünden durch Gewährung einer Hilfe
an die Holzverzuckerungs-AG.

(Vom 30. September 1955)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 31^{bis}, Absatz 3, lit. c und e, und Artikel 92 der Bundes-
verfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. Juli 1955¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons Graubünden der Holzverzuckerungs-AG., unter Berücksichtigung ihres seinerzeitigen kriegsbedingten Aufbaues und der sich daraus ergebenden Umstellungsschwierigkeiten, in den Jahren 1956 bis 1960 bis zu 26 200 Tonnen Äthylalkohol nach Massgabe der folgenden Bestimmungen abzunehmen.

Der Bundesrat kann die in diesem Beschluss vorgesehene Hilfe einstellen, wenn der angestrebte Zweck ohne sie erreicht werden kann.

Art. 2

Der Übernahmepreis darf die vom Bundesrat ermittelten Gesteungskosten nicht übersteigen.

Art. 3

Die Verwertung hat ohne zwangsweise Beimischung des übernommenen Äthylalkohols zum Treibstoff zu erfolgen.

Art. 4

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Hilfe an die Holzverzuckerungs-AG. von einer angemessenen Leistung des Kantons Graubünden abhängig zu machen.

¹⁾ BBl 1955, II, 237.

Art. 5

Die Holzverzuckerungs-AG. ist zu verpflichten, während der Jahre der Gültigkeit dieses Bundesbeschlusses alle Vorkehren zu treffen, um das Unternehmen bis Ende 1960 wirtschaftlich selbsttragend zu gestalten.

Art. 6

Die Holzverzuckerungs-AG. ist zu verpflichten, die Treibstoffanlagen für eine vom Bundesrat zu bestimmende Zeitdauer und Produktionsmenge derart zu unterhalten, dass bei Bedarf die Produktion von Mischtreibstoff innert angemessener Frist wieder aufgenommen werden kann.

Art. 7

Die Holzverzuckerungs-AG. ist zu verpflichten, ihr Aktienkapital innert der Frist von 2 Jahren seit Inkrafttreten dieses Beschlusses auf mindestens 5 Millionen Franken zu erhöhen. Sie hat dafür zu sorgen, dass sich das Stimmrecht ihrer Aktionäre während der Dauer der Bundeshilfe ausschliesslich nach Artikel 692, Absatz 1 OR, richtet.

Art. 8

Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen, um eine ungerechtfertigte Konkurrenzierung schweizerischer Unternehmungen durch die Holzverzuckerungs-AG. zu verhindern.

Art. 9

Der Bundesrat lässt die Erfüllung der der Holzverzuckerungs-AG. seitens des Bundes auferlegten Pflichten kontrollieren.

Der Bundesrat bezeichnet dafür eine Kontrollstelle oder eine Kommission zur Überwachung der Holzverzuckerungs-AG. und der ihr nahestehenden Gesellschaften.

Kommt die Holzverzuckerungs-AG. ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann der Bundesrat die teilweise oder gänzliche Einstellung der Hilfe beschliessen.

Art. 10

Die der Holzverzuckerungs-AG. zugesicherte Äthylalkoholproduktion ist wie folgt zu übernehmen:

- a. durch die Eidgenössische Alkoholverwaltung nach Massgabe des Alkoholgesetzes, wobei die Berechnung des Übernahmepreises gemäss Artikel 11, Absatz 6, des Gesetzes vorzunehmen ist;

b. durch das Eidgenössische Militärdepartement zur Verwendung durch die Armee und die ihrem Verteilungsnetz angeschlossenen Betriebe.

Soweit der abzunehmende Äthylalkohol durch diese Bundesstellen nicht laufend verwendet oder nicht auf dem freien Markt abgesetzt werden kann, ist er vorläufig zu lagern. Über seine Verwendung entscheidet der Bundesrat.

Der Bundesrat ordnet die Verteilung der Mengen und der Kosten.

Art. 11

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntgabe dieses Beschlusses zu veranlassen.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 30. September 1955.

Der Präsident: **A. Locher**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 30. September 1955.

Der Präsident: **Häberlin**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 30. September 1955.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

**Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stärkung der Wirtschaft des Kantons
Graubünden durch Gewährung einer Hilfe an die Holzverzuckerungs-AG. (Vom 30.
September 1955)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1955
Date	
Data	
Seite	616-618
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 161

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.